

Bebauungsplan „Zwischen Flur- und Waldstraße“ 3. Änderung (3. Bauabschnitt) in der Ortsgemeinde Hallgarten

**Unterrichtung der Öffentlichkeit über die allgemeinen Ziele und Zwecke sowie die wesentlichen Auswirkungen der
Planung und Möglichkeit zur Äußerung zur Planung gemäß § 13a Abs. 3 Nr. 2 Baugesetzbuch (BauGB)**

und

**erneute öffentliche Auslegung des Bebauungsplanentwurfs gemäß § 4a Abs. 3 Baugesetzbuch (BauGB) i.V.m.
§ 3 Abs. 2 BauGB sowie erneute Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gemäß
§ 4a Abs. 3 BauGB i.V.m. § 4 Abs. 2 BauGB.**

Abgegebene Stellungnahmen, Prüfungen und Bewertungen, Beschlussvorschläge

Bearbeitungsstand: 02.12.2020 – überarbeitet gemäß dem Ergebnis der Ortsgemeinderatssitzung vom 15.12.2020

A. Sachvortrag zu Planverfahrensschritt gem. § 13a Abs. 3 Nr. 2 BauGB:

In der Zeit vom 04.11.2019 bis einschl. 05.12.2019 hat eine Beteiligung der Öffentlichkeit sowie der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange zum Bebauungsplanentwurf „Zwischen Flur- und Waldstraße“ stattgefunden. Die vorgebrachten Bedenken und Anregungen haben zu einem Planverfahrenswechsel und zu einer Überarbeitung der Planzeichnung, der textlichen Festsetzungen sowie der Begründung geführt.

Die Änderung des Bebauungsplanes erfolgt im beschleunigten Verfahren nach § 13a Abs. 4 BauGB ohne Durchführung einer Umweltprüfung nach § 2 Abs. 4 BauGB.

Der Rat der Ortsgemeinde Hallgarten hat in seiner Sitzung am 11.08.2020 dem überarbeiteten Planentwurf zugestimmt und beschlossen, gemäß § 13a Abs. 3 Nr. 2 BauGB die Öffentlichkeit über die allgemeinen Ziele und Zwecke und wesentlichen Auswirkungen der Planung unterrichten zu lassen und ihr die Möglichkeit zu geben, sich zur Planung zu äußern. Die Erörterung fand in der Zeit vom 16.09.2020 bis einschließlich 30.09.2020 statt.

1. Unterrichtung der Öffentlichkeit und Möglichkeit zur Abgabe einer Stellungnahme gemäß § 13a Abs. 3 Nr. 2 BauGB in der Zeit vom 16.09.2020 bis einschließlich 30.09.2020

Im Rahmen der Öffentlichkeitsbeteiligung nach § 13a Abs. 3 Nr. 2 BauGB wurden keine Stellungnahmen abgegeben.

B. Sachvortrag zu Planverfahrensschritt gem. § 4a Abs. 3 BauGB i.V.m. §§ 3 Abs. 2 und 4 Abs. 2 BauGB:

Der Rat der Ortsgemeinde Hallgarten hat in seiner Sitzung am 11.08.2020 den Beschluss zur erneuten Beteiligung der Öffentlichkeit und der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gem. § 4a Abs. 3 BauGB i.V.m. §§ 3 Abs. 2 und 4 Abs. 2 BauGB zum Bebauungsplan „Zwischen Flur- und Waldstraße“ 3. Änderung (3. Bauabschnitt) gefasst.

Die Verwaltung wurde beauftragt, für den Entwurf des o.g. Bebauungsplans die erneute Beteiligung der Öffentlichkeit sowie der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange durchzuführen.

Der Bebauungsplanentwurf „Zwischen Flur- und Waldstraße“ 3. Änderung (3. Bauabschnitt) gemäß § 13a Abs. 4 BauGB hat in der Zeit vom 19.10.2020 bis einschließlich 20.11.2020 gem. § 4a Abs. 3 BauGB i.V.m. § 3 Abs. 2 BauGB erneut zur Einsichtnahme öffentlich ausgelegt.

Den Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange wurde gem. § 4a Abs. 3 BauGB i.V.m. § 4 Abs. 2 BauGB erneut Gelegenheit zur Äußerung bis einschließlich 20.11.2020 gegeben.

1. Erneute Beteiligung der Öffentlichkeit gemäß § 4a Abs. 3 BauGB i.V.m. § 3 Abs. 2 BauGB in der Zeit vom 19.10.2020 bis einschließlich 20.11.2020

Im Rahmen der erneuten Öffentlichkeitsbeteiligung gemäß § 4a Abs. 3 BauGB i.V.m. § 3 Abs. 2 BauGB wurden keine Stellungnahmen abgegeben.

2. Erneute Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gemäß § 4a Abs. 3 BauGB i.V.m. § 4 Abs. 2 BauGB mit der Bitte um Abgabe einer Stellungnahme bis einschließlich 20.11.2020

Insgesamt 16 Behörden und Träger öffentlicher Belange haben eine Stellungnahme/Rückmeldung abgegeben (s. Anlage 1, 2.1.1 - 2.1.7 und 2.2.1 - 2.2.6).

2.1 Abgegebene Stellungnahmen ohne Bedenken und Anregungen

Prüfung und Bewertung

Folgende 8 Behörden, Träger öffentlicher Belange und anerkannte Naturschutzverbände haben mitgeteilt, dass keine Bedenken und Anregungen zum Bebauungsplan „Zwischen Flur- und Waldstraße“ 3. Änderung (3. Bauabschnitt) bestehen:

- 2.1.1 Amprion GmbH (Schreiben vom 20.10.2020) - im Planbereich verlaufen keine Versorgungsleitungen des Unternehmens
- 2.1.2 Landesbetrieb, Liegenschaft- und Baubetreuung (Schreiben vom 20.10.2020) - Anlagen des Landes/Bundes bzw. Liegenschaften des LBB sind durch die B-Planänderung nicht berührt
- 2.1.3 Landesverband Rheinland-Pfalz des Deutschen Wanderverbandes (Schreiben vom 04.11.2020) - keine Bedenken
- 2.1.4 Landwirtschaftskammer Rheinland-Pfalz (Schreiben vom 10.11.2020) - keine Bedenken
- 2.1.5 Planungsgemeinschaft Rheinhessen-Nahe (Schreiben vom 22.10.2020) - keine Bedenken oder Anregungen
- 2.1.6 Schutzgemeinschaft Deutscher Wald Rheinland-Pfalz e.V. und Landes-Aktions-Gemeinschaft Natur und Umwelt Rheinland-Pfalz e.V. (Schreiben vom 11.11.2020) - keine Einwände oder Anregungen
- 2.1.7 Struktur- und Genehmigungsdirektion Nord - Regionalstelle Gewerbeaufsicht (Schreiben vom 22.10.2020) - keine Anregungen oder Bedenken

Beschlussvorschlag

Die Stellungnahmen werden zur Kenntnis genommen. Weiterer Handlungsbedarf im Rahmen des Verfahrens ergibt sich hieraus nicht.

2.2 Abgegebene Stellungnahmen

Während der Behördenbeteiligung sind von insgesamt 8 Behörden und Träger öffentlicher Belange Hinweise und Anregungen eingegangen.

2.2.1 Generaldirektion Kulturelles Erbe -Direktion LA Mainz- (Schreiben vom 30.10.2020)

Prüfung / Bewertung und Beschlussvorschlag:

Aus dem Areal sind bislang keine archäologischen Funde oder Befunde bekannt; ein Vorhandensein kann aber deswegen nicht ausgeschlossen werden. Der Hinweis, dass eine geomagnetische Voruntersuchung die Planungssicherheit erhöhen könnte, wird zur Kenntnis genommen und ist bereits in Ziffer 3.3 „Archäologische Denkmalpflege“ der Empfehlungen und Hinweise des Bebauungsplans (Textteil B) enthalten.

Weiterer Handlungsbedarf im Rahmen des Planverfahrens ergibt sich aus der Stellungnahme nicht. Plan- und Textteil des Bebauungsplans können unverändert bleiben.

2.2.2 Landesbetrieb Mobilität Bad Kreuznach (Schreiben vom 27.10.2020, lfd. Nr. 22)

Prüfung / Bewertung:

Seitens des LBM Bad Kreuznach werden zum Bebauungsplanentwurf keine grundlegenden Einwände vorgebracht. Es wird jedoch bei der Aufstellung des Bebauungsplanes um Beachtung der in der Stellungnahme aufgeführten Bedingungen gebeten.

- Verkehrliche Anbindung
Die verkehrliche Anbindung des Baugebietes an die L 378 erfolgt ausschließlich -wie vom LBM gefordert- über das bestehende Gemeindestraßennetz (hier: Flurstraße). Der Einmündungsbereich in die L 378 ist vom Planvorhaben nicht betroffen.
- Entwässerung
Für die Entwässerung des Plangebietes wurde die in das Plangebiet im Kreuzungsbereich „Hinter der Kirche/ Flurstraße“ bereits vorverlegte Trennkanalisation aufgenommen und weitergeführt. Die bestehenden Straßenentwässerungseinrichtungen bzw. die breitflächige Entwässerung der Landesstraße sind somit durch das Baugebiet nicht betroffen.
- Behinderung / Gefährdung des öffentlichen Verkehrsraums der L 378
Das Plangebiet grenzt nicht an die L 378. Eine Behinderung oder Gefährdung des Straßenverkehrs auf der L 378 durch das Abstellen von Geräten und durch das Ablagern von Baumaterialien während der Bauarbeiten wird nicht gesehen.
- Lärmschutz
Für den betroffenen Abschnitt der L 378 wird in der Verkehrsmengenkarte von RLP aus 2017 ein DTV Wert von nur 372 Kfz/24h angegeben (s. Anlage 3). Somit sind im Bereich der geplanten Wohnbebauung durch den Verkehr auf der L 378 keine Überschreitungen der Orientierungswerte des Beiblatt 1 der DIN 18005 oder gar der Immissionsgrenzwerte der 16. BImSchV zu erwarten. Lärmschutzmaßnahmen sind im Plangebiet nicht erforderlich.
- Inanspruchnahme von Straßeneigentum
Die Ausführungsarbeiten der Erschließung des Baugebietes endeten am 12.09.2019 mit einer rechtlichen und technischen Abnahme. Eine Inanspruchnahme von Landesstraßeneigentum durch die Verlegung von Kabeln und Leitungen war im Zuge der Baugebietserschließung nicht erforderlich.

Beschlussvorschlag:

Die Stellungnahme des LBM Bad Kreuznach wird zur Kenntnis genommen. Die Ausführungen zu „Lärmschutz“ sind in die Begründung zum Bebauungsplan aufzunehmen. Lärmschutzmaßnahmen sind im Plangebiet nicht erforderlich. Weiterer Handlungsbedarf im Rahmen des Planverfahrens ergibt sich aus der Stellungnahme nicht. Planurkunde und Textliche Festsetzungen des Bebauungsplans können unverändert bleiben.

2.2.3 Landesjagdverband Rheinland-Pfalz e.V. (Schreiben vom 05.11.2020)

Prüfung / Bewertung und Beschlussvorschlag:

Gegen den Bebauungsplan bestehen keine grundlegenden Bedenken, wenn die zeitnahe Realisierung der in vorgehenden Verfahren ausgewiesenen Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen gewährleistet wird.

Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen. Die in Rede stehenden im rechtskräftigen Bebauungsplan der Ortsgemeinde Hallgarten für das Teilgebiet „Zwischen Flur- und Waldstraße“ aus 1996 ausgewiesenen externen Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen wurden nach Auskunft des Ortsgemeinderats bereits in den 1990er-Jahren zu 100% umgesetzt.

Weiterer Handlungsbedarf im Rahmen des Planverfahrens ergibt sich aus der Stellungnahme nicht. Plan- und Textteil des Bebauungsplans können unverändert bleiben.

2.2.4 Vodafone GmbH / Vodafone Kabel Deutschland GmbH, Stuttgart (Schreiben vom 09.11.2020)

Prüfung / Bewertung und Beschlussvorschlag:

Gegen den Bebauungsplan werden keine Einwände geltend gemacht. Im Planbereich befinden sich keine Telekommunikationsanlagen des Unternehmens. Eine Neuverlegung von Telekommunikationsanlagen ist derzeit nicht geplant.

Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen. Weiterer Handlungsbedarf im Rahmen des Planverfahrens ergibt sich aus der Stellungnahme nicht. Plan- und Textteil des Bebauungsplans können unverändert bleiben.

2.2.5 Kreisverwaltung Bad Kreuznach -Amt Bauen und Umwelt- (Schreiben vom 17.11.2020)

Untere Bauaufsichtsbehörde

Prüfung / Bewertung:

Der behördlichen Anregung, dass auch unterirdische Zisternen und Luft-Wasser-Wärmepumpen (Nebenanlagen) zwischen straßenseitiger Baugrenze und Straßenverkehrsfläche zugelassen werden sollten, sollte gefolgt werden.

Beschlussvorschlag:

Die Stellungnahme der Unteren Bauaufsichtsbehörde wird zur Kenntnis genommen; den behördlichen Anregungen wird gefolgt, indem Ziffer 1.7.2 des Textteils B wie folgt ergänzt wird (s. *Kursivschrift*):

1.7.2 Nebenanlagen nach § 14 Abs. 1 BauNVO sind auch auf den nicht überbaubaren Grundstücksflächen zulässig; zwischen straßenseitiger Baugrenze und öffentlicher Verkehrsfläche ist - mit Ausnahme von *unterirdischen Zisternen, Luft-Wasser-Wärmepumpen*, Einfriedungen und Stellplätze für Sammelbehälter (Müll-/Wertstoffbehälter) - ein Abstand von mindestens 5,00 m einzuhalten.

Untere Naturschutzbehörde

Prüfung / Bewertung:

Die aus dem rechtskräftigen B-Plan übernommene Anzahl der Baumanpflanzungen (pro Baugrundstück mindestens 4 heimische Laubbäume), wurde von der Unteren Bauaufsichtsbehörde und Unteren Naturschutzbehörde als unrealistisch eingestuft, gemäß deren Empfehlung reduziert und zugleich im Verhältnis zur Grundstücksgröße festgelegt: je angefangener 700 m² Baugrundstücksfläche ist ein kleinkroniger Laub- oder Obstbaum-Hochstamm zu pflanzen.

Mit vorgesehener Grundstücksaufteilung (12 Baugrundstücke ≤ 700 m² und 2 > 700 m²) sind somit auf den privaten Baugrundstücksflächen im Plangebiet insgesamt 16 Bäume zu pflanzen.

Gemäß den Festsetzungen des ursprünglichen Bebauungsplans wären insgesamt 52 (13 x 4) Bäume auf den privaten Baugrundstücken anzupflanzen.

Somit entsteht zunächst ein rechnerisches Defizit von $52 - 16 = 36$ Stk. Hochstammlaubbäume bzw. ein Ausgleichsdefizit von $36 \text{ Stk.} \times 50 \text{ m}^2 = 1.800 \text{ m}^2$.

Gegenüber den grünordnerischen Festsetzungen des ursprünglichen Bebauungsplans wurden im Zuge der 3. Änderungsplanung weitere grundstücksbezogene Pflanzmaßnahmen festgesetzt:

- Demnach sind gem. Maßnahme M 3 mindestens 15 % der nicht überbaubaren Grundstücksflächen mit einer standortgerechten Strauchbepflanzung anzulegen
WA-Gebietsfläche nördlich der Gemeindestraße „Hinter der Kirche“: $4.650 \text{ m}^2 \times 0,5 = 2.325 \text{ m}^2$ davon 15% = rd. 349 m²
Da die Gehölzpflanzungen gem. Maßnahme M 5 für die Maßnahme M 3 anrechenbar sind, erfolgen keine zusätzlichen Pflanzmaßnahmen für den WA-Gebietsbereich südlich der Gemeindestraße „Hinter der Kirche“
Anrechenbare Fläche (M 3): rd. 349 m².
- Ferner erfolgt mit vorliegender 3. Bebauungsplanänderung im Änderungsbereich eine Reduzierung der max. möglichen Flächenversiegelung um rd. 229 m², die bei der Berechnung der Ausgleichsmaßnahmen in Abzug zu bringen sind.
- Darüber hinaus sind die Vorgärten (insgesamt rd. 922 m²) zu mindestens 50% als Vegetationsfläche anzulegen und dauerhaft zu pflegen, wobei eine Gestaltung der Vorgärten mit natürlich vorkommenden mineralischen Feststoffen (s.g. Stein- bzw. Kiesgärten) nur bis zu einem Drittel der Vegetationsflächen zulässig ist. Diese Maßnahme (theoretisch anrechenbare Fläche von rd. 307 m²) wird von der Unteren Naturschutzbehörde für den Ausgleich der o.g. Reduzierung der Baumpflanzungen auf privater Baugrundstücksfläche nicht anerkannt, hat aber dennoch positive Auswirkungen auf den Lebensraum der lokalen Fauna, dient zudem der Einbindung und Durchgrünung des Neubaugebietes sowie der Schaffung von neuen Landschaftselementen und sollte daher auch ohne Anrechnung bei der Abwägung nicht unberücksichtigt bleiben.

Nach den o.g. Ausführungen ergibt sich ein rechnerisches Defizit in Höhe von:

$1.800 \text{ m}^2 - 349 \text{ m}^2 - 229 \text{ m}^2 = 1.222 \text{ m}^2 \cong \text{ca. } 25 \text{ Stk. Hochstammlaubbäume}$

Das ermittelte Defizit von vorerst ca. 25 Stk. Hochstammlaubbäumen sollte mit realistischer Anhebung der Anzahl zu pflanzender Bäume auf den Baugrundstücken unter Berücksichtigung der Grundstücksgröße wie folgt teilweise ausgeglichen werden:

Baugrundstücke ≤ 700 m² sind mit 2 Bäumen und > 700 m² mit 3 Bäumen zu bepflanzen. Somit sind auf den Baugrundstücksflächen im Plangebiet weitere 14 Bäume anzupflanzen (insgesamt 30, statt 16 Bäume). Die Anhebung der Anzahl der Baumanpflanzungen auf den privaten Baugrundstücken wurde am 30.11.2020 mit der Unteren Naturschutzbehörde abgestimmt.

Damit ergibt sich noch ein rechnerisches Defizit an Hochstammlaubbäumen von:
25 Stk. - 14 Stk. = 11 Stk. Hochstammlaubbäume

Das ermittelte Defizit von ca. 11 Stk. Hochstammlaubbäumen auf den privaten Baugrundstücken des 3. Bauabschnitts sollte mit 11 weiteren Obstbaumpflanzungen im Geltungsbereich „B“ (externe Ausgleichsmaßnahme auf gemeindeeigener Fläche) ausgeglichen werden.

Damit der Ortsgemeinde keine zusätzlichen Kosten entstehen, kann eine Zuordnung der Maßnahme zum Ausgleich von Eingriffen erfolgen. Die dem Eingriff (planbedingtes Defizit an Baumpflanzungen) zuzurechnenden Kosten können sodann von dem Eingriffsbegünstigten (Eigentümer der Baugrundstücke des 3. BAs) gem. § 135a Abs. 3 Satz 2 BauGB erhoben und für die Umsetzung der Maßnahme eingesetzt werden.

Nach eingehender Beratung möchte der Ortsgemeinderat von dieser Möglichkeit (Zuordnungsfestsetzung) keinen Gebrauch machen. Die 11 Obstbaumpflanzungen werden von der Ortsgemeinde ohne Erhebung eines Kostenerstattungsbetrages durchgeführt.

Gemäß Auskunft des Ortsgemeinderats wurden die im rechtskräftigen Bebauungsplan der Ortsgemeinde Hallgarten für das Teilgebiet „Zwischen Flur- und Waldstraße“ aus 1996 ausgewiesenen externen Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen - entgegen der Auffassung der Unteren Naturschutzbehörde - bereits in den 1990er-Jahren zu 100% umgesetzt.

Beschlussvorschlag:

Die Stellungnahme der Unteren Naturschutzbehörde wird zur Kenntnis genommen; das planbedingte entstandene Ausgleichsdefizit wird gem. der vorliegenden Prüfung und Bewertung ausgeglichen, indem Ziffer 1.13 a) Satz 1 des Textteils B wie folgt angepasst (s. *Kursivschrift*) und Ziffer 1.13 f) hinzugefügt wird:

1.13 Flächen für das Anpflanzen und für die Erhaltung von Bäumen, Sträuchern und sonstigen Bepflanzungen (§ 9 Abs. 1 Nr. 25 a und b BauGB)

a) Maßnahme M 3

Auf privaten Baugrundstücken mit $\leq 700 \text{ m}^2$ Grundstücksfläche sind 2 Bäume (kleinkroniger Laub- und/oder Obstbaum-Hochstamm) und mit $> 700 \text{ m}^2$ sind je 3 Bäume (kleinkroniger Laub- und/oder Obstbaum-Hochstamm) gemäß Gehölzliste A und/oder C (s. Textteil B, Ziffer 3.15) zu pflanzen und dauerhaft zu erhalten.

[...]

f) Als Ausgleich für das planbedingte Defizit an Baumpflanzungen auf privaten Baugrundstücken des 3. Bauabschnitts sind zusätzlich zu den im Geltungsbereich „B“ eingetragenen Gehölzanpflanzungen 11 weitere standortgerechte Obstbäume als Hochstämme von traditionellen und landschaftsraumtypischen Apfel-, Birnen-, Kirschen-, Zwetschen-, Nussbaumarten mit dem Bestandsziel einer „Streuobstwiese“ anzupflanzen.

Durch die Anpassung/Ergänzung der Ziffer 1.13 des Textteils B werden die Grundzüge der Planung nicht berührt.

Die in Rede stehenden im rechtskräftigen Bebauungsplan der Ortsgemeinde Hallgarten für das Teilgebiet „Zwischen Flur- und Waldstraße“ aus 1996 ausgewiesenen externen Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen wurden bereits in den 1990er-Jahren zu 100% umgesetzt.

Untere Wasserbehörde

Prüfung / Bewertung und Beschlussvorschlag:

Dass die in der nach wie vor zu beachtenden Stellungnahme vom 04.12.2019 getroffenen Anregungen und Hinweise in der vorliegenden Planung nach Ansicht der Unteren Wasserbehörde behandelt und berücksichtigt wurden, wird zur Kenntnis genommen.

Weiterer Handlungsbedarf im Rahmen des Planverfahrens ergibt sich aus der Stellungnahme nicht. Plan- und Textteil des Bebauungsplans können unverändert bleiben.

2.2.6 Struktur- und Genehmigungsdirektion Nord -Regionalstelle Wasserwirtschaft, Abfallwirtschaft, Bodenschutz- , Koblenz (Schreiben vom 24.11.2020)

Prüfung / Bewertung:

Zu 1. Oberflächenwasserbewirtschaftung

Die SGD Nord RS WAB teilt mit, dass die geplante Entwässerung im Trennsystem in den Berechnungen der Kanalisation, dem Regenüberlauf (RÜ) und der Kläranlage bereits enthalten ist. Zudem wird der Niederschlagswasserbewirtschaftung zugestimmt.

Zu 2. Starkregen

Die SGD Nord RS WAB bestätigt, dass auf die Gefährdung durch Starkregenereignisse in den Planungen eingegangen wird und entsprechende Empfehlungen zur Sturmflutvorsorge im Textteil des Bebauungsplanes enthalten sind.

Zu 3. Grundwasserschutz (fachliche Beurteilung Wasserversorgung, Heilquellen-, Wasserschutzgebiete)

In Textteil B ist unter Ziffer 3.4 der Empfehlungen und Hinweise die Bezeichnung WSG Zone IIIA in Zone III zu ändern. Hieraus entstehen keine zusätzlichen Auswirkungen auf den Grundwasserschutz. Die Stellungnahme zur 3. Änderung des Bebauungsplans bleibt daher weiter gültig.

Beschlussvorschlag:

Die Stellungnahme der Struktur- und Genehmigungsdirektion Nord -Regionalstelle Wasserwirtschaft, Abfallwirtschaft, Bodenschutz- mit den fachlichen Bestätigungen/Zustimmungen zu Oberflächenwasserbewirtschaftung und Starkregen wird zur Kenntnis genommen.

Ziffer 3.4 des Textteils B ist entsprechend dem behördlichen Hinweis wie folgt zu ändern (s. Kursivschrift):

3.1 Trinkwasserschutzgebiet „Feilbingert/Hallgarten“

[...]

Für die Bebauung innerhalb des Wasserschutzgebietes ist insbesondere Folgendes zu beachten:

[...]

3. Die Lagerung wassergefährdender Stoffe in der *Zone III* muss nach der bundesweit gültigen „Verordnung über Anlagen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen“ (AwSV) erfolgen.

Beschlussvorschlag über die eingegangenen Anregungen und Hinweise während der Offenlage gemäß § 4a Abs. 3 BauGB i.V.m § 4 Abs. 2 BauGB:

Nach Kenntnisnahme und eingehender Beratung der in der Anlage beigefügten Stellungnahmen der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange erfolgt die Beschlussfassung gemäß Beschlussvorlage.

Beschlussfassung über die eingegangenen Anregungen und Hinweise während der Offenlage gemäß § 4a Abs. 3 BauGB i.V.m § 4 Abs. 2 BauGB:

Abstimmungsergebnis:

einstimmig Ja-Stimmen: Nein-Stimmen: Enthaltungen:

Satzungsbeschluss gemäß § 10 Baugesetzbuch

Eingegangene Stellungnahmen wurden entsprechend der Prüfungen und Bewertungen abgewogen.

Beschlussvorschlag:

Der Ortsgemeinderat beschließt den Bebauungsplan gemäß § 13a Abs. 4 BauGB „Zwischen Flur- und Waldstraße“ 3. Änderung (3. Bauabschnitt) mit der dazugehörigen Begründung gemäß § 10 Abs. 1 BauGB als Satzung.

Abstimmungsergebnis:

einstimmig Ja-Stimmen: Nein-Stimmen: Enthaltungen: